

Verordnung

vom 31. Oktober 2017

Inkrafttreten:

sofort

**zur Genehmigung des Tarifvertrags
zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband,
Sektion Freiburg, und der Einkaufsgemeinschaft HSK
über die Entschädigung der Hebammen**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Der Schweizerische Hebammenverband, Sektion Freiburg, und die Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) haben dem Staatsrat den Tarifvertrag über die Entschädigung der Leistungen der selbstständigen Hebammen zur Genehmigung unterbreitet.

Gemäss Artikel 46 Abs. 4 KVG muss der Staatsrat den Tarifvertrag genehmigen.

Der ausgehandelte Taxpunktwert entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, und der Vertrag entspricht dem KVG.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Tarifvertrag betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Hebammen-Leistungen gemäss KVG vom 7. August 2017 zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband, Sektion Freiburg, und der Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) und seine Anhänge werden genehmigt.

² Der Vertrag tritt am 1. Januar 2017 für unbestimmte Zeit in Kraft.

Art. 2

¹ Von 1. Januar bis 31. März 2017 beträgt der Taxpunktwert für die selbstständigen Hebammen und die Versicherer, die dem Vertrag beigetreten sind, Fr. 1.27.

² Ab 1. April 2017 und für unbestimmte Zeit beträgt er Fr. 1.23.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL